

Der Wahlleiter der  
Stadt Rosenheim

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Sitzung des Wahlausschusses**  
**zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses**  
**sowie**  
**der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses**

1. Für die Wahl  des Gemeinderats  des Stadtrats  
am Sonntag, 08. März 2026.

- 1.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 1 bezeichnete Wahl

findet statt am: 

Wochentag
<b>Dienstag</b>

, 

Datum
<b>24.03.2026</b>

, um 

Uhrzeit
<b>11:00 Uhr</b>

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim**  
**Königstr. 24**  
**83022 Rosenheim**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- 1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z. B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 1.2.1 Einstellen des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage der Stadt Rosenheim in der Rubrik "Politik & Verwaltung, Wahlen, Kommunalwahlen 2026, Bekanntmachungen"

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

- 1.2.2 Digitaler Aushang am Schaukasten (Monitor) des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim am Rathausvorplatz.

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
  - ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen
- (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 1.2.1     Nr. 1.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

## 2. Für die Wahl

der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026.

2.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl

findet statt am: 

Wochentag
<b>Dienstag</b>

, 

Datum
<b>10.03.2026</b>

, um 

Uhrzeit
<b>11:00 Uhr</b>

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim  
Königstr. 24  
83022 Rosenheim**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z. B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2.1 Einstellen des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage der Stadt Rosenheim in der Rubrik "Politik & Verwaltung, Wahlen, Kommunalwahlen 2026, Bekanntmachungen"

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

2.2.2 Digitaler Aushang am Schaukasten (Monitor) des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim am Rathausvorplatz.

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
  - ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen
- (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.2.1     Nr. 2.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend:

Datum

Rosenheim, 02.03.2026



*Franz Höhensteiger*  
Franz Höhensteiger, Wahlleiter

Unterschrift